



Regelungen zur Kirchenmusik unter Corona

Dezernat Pastorale Dienste
Referat Kirchenmusik

Diözesankirchenmusikdirektor
Andreas Großmann

UPDATE vom 13. Januar 2022

Bitte beachten Sie die bestehenden Dienstanweisungen des Generalvikars:

- Dienstanweisung für die Seelsorge und Organisation in den Pfarreien (vom 12.1.22)
- Dienstanweisung für die Gottesdienste (vom 12.1.22)

Zusammenfassende Übersicht der geltenden Regelungen für die Kirchenmusik:

Musik im Gottesdienst

Der Zugang zu Gottesdiensten ist weiterhin (auch bei Hotspot-Regeln) unter 3G-Reglung möglich. Wir empfehlen für Musikausübende, die singen oder Blasinstrumente spielen, einen tagesaktuellen, zertifizierten Test („Bürgertest“).

In Innenräumen:

- **Gemeindegang** ist **nur mit Maske** gestattet.

- Die Anzahl der Lieder und Strophen soll weiterhin deutlich reduziert bleiben.

Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollen grundsätzlich fortgeführt werden.

- Eine **musikalische Begleitung** kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten durch eine **Gesangsgruppe** erfolgen. Die **Größe der Gesangsgruppe** bemisst sich an dem einzuhaltenden **Mindestabstand von 1,5 Metern**, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.

VERANSTALTUNGEN

Proben, Konzerte und Auftritte von Chören und Instrumentalgruppen

Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den folgenden Anforderungen stattfinden. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten.

Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z.B. Kirchen und hohe Pfarrsäle.

Wenn die Maskenpflicht nicht eingehalten wird, gilt die 2Gplus-Zugangsregel.

Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben oder Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

In **Hessen** gelten für Veranstaltungen nachstehende Auflagen:

Innenraum: Die **2G-Zugangsregel** (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) ist anzuwenden. Es gelten Abstandsgebot sowie Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.

Bei **mehr als 100 Teilnehmenden** gilt die Zugangsbeschränkung nach **2Gplus** (geimpft, genesen und zusätzlich getestet). Geimpfte mit Auffrischungsimpfung („Booster“) benötigen keinen Testnachweis.

Ab 250 Personen ist überdies eine Genehmigung der Veranstaltung einzuholen.

Bei Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 350 an mehr als 3 Tagen greifen sogenannte „Hotspot-Regelungen“: Bei Veranstaltungen mit **mehr als 10 Teilnehmenden in Innenräumen** gilt **2G plus**. Bei Schüler:innen bis 18 Jahre reicht die Vorlage des Testhefts, auch am WE und in den Ferien (wobei hier die Landesregierung die Vornahme von Bürgertests empfiehlt.) Veranstaltungen dürfen nur mit **maximal 250 Personen** durchgeführt werden

In **Rheinland-Pfalz** gilt für Veranstaltungen:

Innenraum: – Die **2G-Zugangsregel** (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Testnachweis) ist anzuwenden. Dies gilt nur dann, wenn gleichzeitig die **Einhaltung der Maskenpflicht** gewährleistet ist. **Ansonsten** gilt die **Zugangsregelung nach 2G plus** (Geimpfte und Genesene mit tagesaktuellem Negativtest). **Geimpfte mit Auffrischungsimpfung („Booster“) benötigen keinen Testnachweis.** Schüler:innen bis **12 Jahre** sind von der „G/“G+-Regel ausgenommen, die **12-17-Jährigen** brauchen einen aktuellen Test.

Kirchenmusikalischer Unterricht

Auf dem Gebiet von Hessen:

Bei 2G erfüllen **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** die Testpflicht durch das „Test-Heft“ für Schülerinnen und Schüler. Da in anderen Bundesländern ebenfalls Testkonzepte für Schüler/innen bestehen, genügt bei aus anderen Bundesländern kommenden Schüler/innen bei Veranstaltungen auf dem Gebiet von Hessen ein Schüler/innenausweis.

Für **Kinder unter 6 Jahren** besteht keine Testpflicht.

Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genesene nicht eingerechnet).

Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht.

Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 12 Jahre.

Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz.

Stimmbildung

Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung soll in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften und Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

Demnach ist Musikunterricht im Innenbereich zulässig (§16 Abs. 5), wenn

- ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Letztere benötigen einen Testnachweis.
 - Es gilt die Maskenpflicht (soweit die Tätigkeit dies erlaubt). Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird.
- Bei einer landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierung-Inzidenz von über 6 gilt 2Gplus
 - Bei einer landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierung-Inzidenz von über 9 können weitere Schutzmaßnahmen zutreffen

Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistum-limburg.de mit-zuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.
2. Dienstvorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bekanntwerden eines Corona-Falls bisherige Kontaktpersonen des Erkrankten informiert werden, damit diese sich gegebenenfalls vorsorgehalber eines Schnelltests unter-ziehen.

Fragestellungen können Sie an den Arbeitsstab beim Bischöflichen Ordinariat unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.